eccontis informiert

Ausgabe 18/2012

vom 11.5.2012

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer/Lohnsteuer

„Die Reichensteuer“

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1; Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 20, Klientenmagazin 2/2012

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

„Die Reichensteuer“

Im Zuge des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 sind einige Änderungen vorgesehen, die einer Steuererhöhung bzw Reduzierung von Steuervorteilen für „Besserverdiener“ gleichkommen.

Arbeitnehmer

Bezüge innerhalb des Jahressechstels (zB 13. und 14. Lohn bzw Gehalt) wurden bisher unabhängig von ihrer Höhe nach Abzug eines Freibetrages von EUR 620,00 mit 6 % besteuert, sofern das Jahressechstel insgesamt mehr als EUR 2.100,00 betrug. Die ersten EUR 620,00 werden weiterhin mit 0 % besteuert, und für übersteigende Beträge gilt grundsätzlich auch weiterhin ein Steuersatz von 6 %. Übersteigt das Jahressechstel jedoch EUR 25.000,00, ist der übersteigende Teil künftig mit 27 % zu versteuern – dies trifft ab einem monatlichen Bruttobezug von rund EUR 13.200,00 bzw einem Jahresbruttoeinkommen (inkl Sonderzahlungen) von EUR 184.800,00 zu. Bei einem Jahressechstel über EUR 50.000,00 beträgt der Steuersatz für den übersteigenden Teil künftig 35,75 % und bei einem Jahressechstel über EUR 83.333,00 ist der übersteigende Teil nach dem allgemeinen Tarif (dh mit 50 %) zu versteuern. Diese Regelung soll befristet von 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2016 gelten, danach ist eine Rückkehr zur bisherigen Regelung vorgesehen. Für den Zeitraum der Geltung wird mit Steuermehreinnahmen aus diesem Bereich von rund 110 Mio EUR pro Jahr gerechnet.

Selbstständige

Natürliche Personen konnten bisher einen **Gewinnfreibetrag** in Höhe von 13 % des Gewinnes, maximal jedoch EUR 100.000,00 steuerfrei belassen, was einem maximalen Gewinn von EUR 769.230,00 entsprach. 13 % von einem Gewinn bis zu EUR 30.000,00 konnten als „Grundfreibetrag“ ohne Investitionserfordernis, 13 % des EUR 30.000,00 übersteigenden Gewinnes als investitionsabhängiger Gewinnfreibetrag angesetzt werden. Der Grundfreibetrag wird auch künftig zustehen, der investitionsabhängige Gewinnfreibetrag wird ab einem Gewinn von mehr als EUR 175.000,00 auf 7 % und ab einem Gewinn von mehr als EUR 350.000,00 auf 4,5 % begrenzt, ab einem Gewinn von EUR 580.000,00 steht kein Gewinnfreibetrag mehr zu. Insgesamt kann daher künftig maximal ein Gewinnfreibetrag von EUR 45.350,00 geltend gemacht werden. Auch diese Änderung soll befristet von 2013 bis 2016 gelten, eine Rückkehr zur bisherigen Regelung ist vorgesehen.

eccontis informiert bestellen/abmelden:
Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte hier...
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte hier...